

BKA - V/7 (Europäisches und Internationales  
Recht, Menschenrechtsschutz)  
[rechtsdienst@bka.gv.at](mailto:rechtsdienst@bka.gv.at)

An  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer

**Mag. Dr. Gerald EBERHARD**  
Sachbearbeiter

[gerald.eberhard@bka.gv.at](mailto:gerald.eberhard@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202316  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [rechtsdienst@bka.gv.at](mailto:rechtsdienst@bka.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.116.143

## **Sanktionsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV bei unterlassener Mitteilung der Umsetzung von Richtlinien; ergänzendes Rundschreiben**

In Ergänzung zum Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 4. November 2019, BKA-670.746/0014-IV/9/2019, betreffend Sanktionsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV bei unterlassener Mitteilung der Umsetzung von Richtlinien (Beilage 1) wird mitgeteilt, dass die Europäische Kommission mit Schreiben vom 17. Februar 2020, Ref. Ares(2020)1000267, zu den Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 8. Juli 2019 in der Rs. C-543/17, Kommission/Belgien, schriftlich Stellung genommen hat (Beilage 2).

### **I. Zur Stellungnahme der Kommission:**

1. Die Kommission weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der EuGH im genannten Urteil klargestellt habe, dass die Sanktionsregelung des Art. 260 Abs. 3 AEUV auch bei teilweiser Unterlassung der Annahme und Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen Anwendung finden kann.

2. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass nach dem genannten Urteil die Mitgliedstaaten verpflichtet seien, der Kommission bei der Mitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen hinreichend klare und genaue Informationen mitzuteilen und für jede Bestimmung der Richtlinie anzugeben, welche nationale Vorschrift oder nationalen Vorschriften ihre Umsetzung sicherstellen. Entsprechungstabellen können hierbei ein nützliches Instrument sein, ohne dass ihr Einsatz obligatorisch wäre.

Unterbleibt die Übermittlung dieser Angaben, so erfolgt die Anwendung des Sanktionsmechanismus nach Art. 260 Abs. 3 AEUV.

3. Die Kommission sieht einen Übergangszeitraum bis zur Anwendung des vom EuGH erläuterten Mitteilungsstandards vor.

Der Mitteilungsstandard gilt erst für nach dem EuGH-Urteil in der Rs. C-543/17 übermittelte Mitteilungen nationaler Umsetzungsmaßnahmen, wobei den Mitgliedstaaten eine Frist bis zum 17. April 2020 eingeräumt wird, innerhalb derer sie etwaige nicht standardkonforme Mitteilungen von Umsetzungsmaßnahmen ergänzen können.

In Bezug auf vor dem genannten EuGH-Urteil übermittelte Mitteilungen nationaler Umsetzungsmaßnahmen vertraut die Kommission darauf, dass die Mitgliedstaaten die Kommissionsdienststellen im Geiste der loyalen Zusammenarbeit auch weiterhin unterstützen werden, indem sie Ersuchen um Klarstellungen zu bereits mitgeteilten nationalen Umsetzungsmaßnahmen umgehend und präzise beantworten.

## **II. Zu den Auswirkungen auf die Notifikationspraxis:**

1. Im Hinblick auf die gegenständliche Stellungnahme der Kommission werden die für die Richtlinienumsetzung zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene ersucht, anlässlich der Notifikation von (schon bisher geltenden oder eigens erlassenen) Umsetzungsmaßnahmen zu einer bestimmten Richtlinie neben der Angabe der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme auch hinreichend klar und genau anzugeben, mit welchen nationalen Vorschriften welche Bestimmungen der jeweiligen Richtlinie umgesetzt werden.

2. Dies gilt für alle nach dem EuGH-Urteil vom 8. Juli 2019 übermittelte Mitteilungen nationaler Umsetzungsmaßnahmen zu allen Richtlinien, deren Umsetzungsfrist vor oder nach dem genannten Datum abgelaufen ist bzw. abläuft.

Dies gilt auch für solche Richtlinien, zu der es keinen Erwägungsgrund im Sinne der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Erläuternde Dokumente<sup>1</sup> gibt, wonach der Gesetzgeber zusätzlich zur Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen die Übermittlung eines Dokuments oder mehrerer Dokumente für gerechtfertigt hält, in dem bzw. in denen der

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. C 369 vom 17.12.2011 S. 15.

Zusammenhang zwischen den Bestandteilen der betreffenden Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird.

Der genannte Mitteilungsstandard gilt auch unabhängig davon, ob die betreffende Richtlinie bereits Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens ist oder nicht.

3. Der dargelegten Informationspflicht hat jede zuständige Stelle für ihren jeweiligen Wirkungsbereich dergestalt nachzukommen, dass anlässlich der Notifikation im Wege der Richtlinienumsetzungsdatenbank des Bundeskanzleramtes neben der Umsetzungsmaßnahme auch entsprechende Erläuterungen mitgeteilt werden, sofern im Besonderen Teil auf die betroffene(n) Richtlinie(n) ausreichend Bezug genommen wird. Bei Nichtvorhandensein entsprechender Erläuterungen besteht auch die Möglichkeit, in der Richtlinienumsetzungsdatenbank des Bundeskanzleramtes entsprechende Anmerkungen zwecks Erläuterung vorzunehmen. Gegebenenfalls können dem Bundeskanzleramt auch für Notifikationszwecke eigens (formlos) erstellte Erläuterungen übermittelt werden. Die Übermittlung von Entsprechungstabellen ist nicht obligatorisch.

4. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ab 17. April 2020 die Anwendung des Sanktionsmechanismus nach Art. 260 Abs. 3 AEUV bereits dann erfolgen kann, wenn die Übermittlung der genannten (für nach dem 8. Juli 2019 vorgenommene Notifizierungen geltenden) Angaben unterbleibt.

Wie im oben erwähnten Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 4. November 2019 bereits ausgeführt, ist nach der Mitteilung der Kommission betreffend Änderung der Berechnungsmethode für Pauschalbeträge und Tagessätze für das Zwangsgeld, die von der Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH vorgeschlagen werde,<sup>2</sup> für Österreich ein Zwangsgeld zwischen 2.080 und 124.821 Euro pro Tag und ein Mindestpauschalbetrag von 1.720.000 Euro vorgesehen.

Wien, am 3. März 2020  
Für die Bundesministerin für  
EU und Verfassung:  
POSCH

Elektronisch gefertigt

---

<sup>2</sup> ABl. Nr. C 70 vom 25.2.2019 S. 1.

